



Ausgabe 47
Mittwoch 2.11.2022

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

www.landkreis-erding.de

Erscheint in der Regel wöchentlich

Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro

Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding

amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse	405
➤ 07. Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur am 09.11.2022.....	405
➤ 03. Sitzung des Sportbeirates am 07.11.2022	406
➤ 15. Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie am 07.11.2022	407
Bekanntmachungen	408
➤ Geschäftsordnung des Kreistages für die Wahlzeit 2020 bis 2026 (in Kraft ab 22.10.2020)	408



Ausgabe 47
Mittwoch 2.11.2022

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

07. Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur am 09.11.2022

Am **Mittwoch, 09.11.2022, um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes,
Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur statt.

Bitte beachten Sie, dass mit dem nichtöffentlichen Teil begonnen wird und der öffentliche Teil voraussichtlich um 14:15 Uhr beginnt.

Tagesordnung:

II. Öffentlicher Teil:

3. Kultur
Bekanntgabe der Kulturpreisträger
4. Kultur
Kulturförderung - Bezuschussung einer neuen Orgel für die Kirche St. Vitus Dorfen
5. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
6. Bekanntgaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Anne Herbig



Ausgabe 47
Mittwoch 2.11.2022

03. Sitzung des Sportbeirates am 07.11.2022

Am **Montag, 07.11.2022, um 17:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Sportbeirates statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Kreisentwicklung
Investive Sportförderung
2. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Bekanntgaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Anne Herbig



Ausgabe 47
Mittwoch 2.11.2022

15. Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie am 07.11.2022

Am **Montag, 07.11.2022, um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Schulen des Landkreises
Erweiterung Anne-Frank-Gymnasium,
Vorstellung der Entwurfsplanung für den Bauabschnitt 2 und 3.
2. Klinikum Landkreis Erding
Klinikum Landkreis Erding - Errichtung eines Parkhauses
3. Klinikum Landkreis Erding
Klinikum Landkreis Erding - (Teil-)Sanierung des PWG
4. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
5. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Watzka



Bekanntmachungen

Geschäftsordnung des Kreistages für die Wahlzeit 2020 bis 2026 (in Kraft ab 22.10.2020)

Inhaltsübersicht

I. Teil – Allgemeines

§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises	406
§ 2 Organe des Landkreises	406
§ 3 Kreistag	407
§ 4 Zuständigkeiten	407
§ 5 Beschlussfassung.....	407
§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisrät*innen; Verlust des Amtes	407

II. Teil - Sitzungen

§ 7 Sitzungszwang, Teilnahme – Abstimmungspflicht	408
§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung,.....	408
beschränktes Vertretungsrecht	
§ 9 Aufwandsentschädigung	408
§ 10 Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse	409
§ 11 Öffentliche Sitzungen	409
§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit	410
§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen	410
§ 14 Form der Sitzung	410

III. Teil – Geschäftsgang

§ 15 Ladung	410
§ 16 Tagesordnung	411
§ 17 Antragstellung	411
§ 18 Beiziehung von Auskunftspersonen	411
§ 19 Sitzungsablauf	412
§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung	412
§ 21 Beschlussfähigkeit	412



Ausgabe 47
Mittwoch 2.11.2022

§ 22 Beratung	412
§ 23 Beschlüsse, Wahlen	413
§ 24 Abstimmung	414
§ 25 Anfragen	414
§ 26 Niederschrift	414
§ 27 Einsichtnahme durch Kreisrät*innen, Abschriften.....	415
§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger*innen.....	415

IV. Teil – Kreistag und Ausschüsse

§ 29 Zusammensetzung des Kreistages	415
§ 30 Zuständigkeit des Kreistages	415
§ 31 Fraktionen	415
§ 32 Verteilung der Ausschusssitze	416
§ 33 Bestellung der Ausschussmitglieder	416
§ 34 Kompetenzen	416
§ 35 Kreisausschuss	416
§ 36 Krankenhausausschuss	417
§ 37 Ausschuss für Bildung und Kultur	417
§ 38 Ausschuss für Klima, Natur, Struktur, Umwelt und Verkehr	417
§ 39 Ausschuss für Bauen und Energie	418
§ 40 Rechnungsprüfungsausschuss.....	418
§ 41 Jugendhilfeausschuss	418

V. Teil – Vertretung des Landkreises in sonstigen

Organisationen

§ 42 Vertretung des Landkreises in Organen sonstiger.....	419
Organisationen	

VI. Teil – Landrat und Stellvertreter*in

§ 43 Zuständigkeit des Landrats.....	419
§ 44 Einzelne Aufgaben des Landrats.....	419
§ 45 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und.....	421
außerplanmäßige Ausgaben	
§ 46 Dringliche Anordnungen, unaufschiebbare Geschäfte	421



Ausgabe 47
Mittwoch 2.11.2022

§ 47 Übertragung personalrechtlicher Befugnisse	421
§ 48 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf	422
Personal des Landratsamtes	
§ 49 Vollzug der Staatsaufgaben	422
§ 50 Stellvertreter*in des Landrats	422
§ 51 Entschädigungsleistungen	423

VII. Teil – Landratsamt

§ 52 Landratsamt	423
------------------------	-----

VIII. Teil – Schlussbestimmungen

§ 53 Geltungsdauer	423
--------------------------	-----

Der Kreistag des Landkreises Erding erlässt aufgrund der Art. 14a, 34 Abs. 1 Satz 2 und 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts, des Geschäftsganges des Kreistages und der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger*innen (Geschäftsordnung des Kreistages Erding – GeschO-KT):

I. Teil – Allgemeines

§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).

(2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2 Organe des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch

1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
3. den Krankenhausausschuss (Art. 29 LKrO),
4. den Ausschuss für Bildung und Kultur (Art. 29 LKrO),
5. den Ausschuss für Klima, Natur, Struktur, Umwelt und Verkehr (Art. 29 LKrO),
6. den Ausschuss für Bauen und Energie (Art. 29 LKrO),
7. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
8. den Jugendhilfeausschuss (§§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII und Art. 17 ff. AGSG),
9. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).

(2) Das Landratsamt ist bei der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(3) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Beschlussfassung durch den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren beschließenden Ausschüsse entzogen.

§ 3 Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger*innen (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Satzung.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag eines Mitglieds des Kreistags voraus.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisrät*innen; Verlust des Amtes

- (1) Die Kreisrät*innen sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verweren (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).
- (2) **Kreisrät*innen dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).**
- (3) **Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).**
- (4) **Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Abs. 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.**
- (5) Die Kreisrät*innen können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (6) Die Kreisrät*innen haben das Recht, an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilzunehmen.
- (7) Jedes Kreistagsmitglied hat das Recht, vom Landratsamt Auskunft über Angelegenheiten der Landkreisverwaltung einzuholen (siehe § 2 Abs. 1). Dieses Recht auf Auskunftserteilung in Angelegenheiten der Landkreisverwaltung umfasst kein allgemeines Recht auf Akteneinsicht. Ebenso betrifft das Auskunftsrecht aus Satz 1 nicht die Angelegenheiten des staatlichen Landratsamtes. Der Landrat kann jedoch im Einzelfall die Akteneinsicht gestatten. Sie wird in jedem Fall gewährt, wenn und soweit der Kreisrat dazu vom Kreistag, vom Kreisausschuss oder von einem beschließenden Ausschuss beauftragt wird. Ein solcher Auftrag darf Kreisrät*innen, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sind, nicht erteilt werden.

(8) Das Amt eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verlieren Kreistagsmitglieder ihr Amt mit dem Zeitpunkt, in dem sie die Wählbarkeit in den Kreistag verlieren (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil - Sitzungen

§ 7 Sitzungszwang, Teilnahme – Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag und seine Ausschüsse beschließen nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 und 49 LKrO).
- (2) Die Kreisrät*innen sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren beschließenden Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. hierzu Art. 42, 49 LKrO).
- (3) Gegen die Kreisrät*innen, die sich ihren Verpflichtungen nach Abs. 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Kreisrät*innen können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten/der persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreistagsmitglieds an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (4) Kreisräte*innen dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisrät*innen und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger*innen haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO).
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von der Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.
- (3) Die Kreisrät*innen erhalten anlässlich der Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben. Der Nachweis hierfür erfolgt durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensruf oder Feststellung in der Niederschrift.
- (4) Sie erhalten außerdem für die Teilnahme an bis zu **16** Fraktionssitzungen im Jahr eine Entschädigung, die der Entschädigung für die Teilnahme an einer Kreistagssitzung entspricht. Die Teilnahme an diesen Fraktionssitzungen ist durch Anwesenheitslisten nachzuweisen, die durch den Fraktionsvorsitzenden bzw. den Stellvertreter*in zu bestätigen sind.

Ausgabe 47
Mittwoch 2.11.2022

(5) Die Entschädigung wird auch geleistet, wenn Kreisrät*innen auf Einladung des Landrates oder im Auftrag des Kreistages an Besprechungen in Kreisangelegenheiten teilnehmen.

(6) Die Entschädigung setzt sich wie folgt zusammen:

1. einem Grundbetrag in Höhe von **50 €/Sitzung** als Sitzungsgeld und
2. einer monatlichen Pauschale in Höhe von **100 €** für die Wahrnehmung laufender Geschäfte und
3. einer Reisekostenentschädigung, die analog den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt wird. Maßgebend für die Berechnung ist die kürzeste Entfernung zwischen Wohnort und Sitzungsort, bei Benutzung der Straße.

(7) Arbeitnehmer*innen werden für den ihnen entstandenen Verdienstausschlag entschädigt. Der Betrag des Verdienstausschlages ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(8) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausschlagentschädigung in Höhe von **25 €** für die erste angefangene Stunde sowie für jede weitere volle Stunde Sitzungsdauer.

(9) Kreisrät*innen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 7 und 8 haben, denen aber im häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft (auch zur Kinderbetreuung) ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von **25 €** für die erste angefangene Stunde sowie für jede weitere volle Stunde Sitzungsdauer.

(10) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten nach den Sätzen der Reisekostenstufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes, sowie eine Fahrkostenentschädigung wie für Beamt*innen der Bes. Gr. A 11 bis 16 gewährt. Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

(11) Die Absätze 3 und 5 bis 10 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger*innen, die nicht Kreisrät*innen sind, entsprechend.

(12) Für die über das normale Maß eines Kreisrats hinausgehenden Aufwendungen erhalten Fraktionsvorsitzende einen Grundbetrag in Höhe von **50 €/mtl.** sowie zusätzlich **15 €/mtl.** je Fraktionsmitglied.

(13) Der weitere politische Stellvertreter*in des Landrats (siehe § 50 Abs. 3 Nr. 1 GeschO) erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Landrats in der jeweils gültigen Höhe.

§ 10 Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

(1) Die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse finden nach Bedarf statt.

(2) In dringenden Fällen können der Kreistag oder die Ausschüsse zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.

(3) Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreistagsmitglieder unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragen (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

(4) Die Ausschüsse sind einzuberufen, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen (Art. 28 und 29 LKrO).

§ 11 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jeder Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.

(3) Zuhörer*innen haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind Vertretern der Medien nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Zuhörer*innen ist es nicht erlaubt, Aufnahmen zu fertigen.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Öffentlichkeit ist von der Sitzung auszuschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO). Die Entscheidung, ob die Gründe für die Geheimhaltung entfallen sind, wird dem Landrat übertragen (Art. 34 Abs. 2 S. 1 LKrO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen
3. Personalangelegenheiten
4. Sparkassenangelegenheiten
5. Steuerangelegenheiten
6. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung anderweitig vorgeschrieben ist.

Soweit im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner einer öffentlichen Behandlung nicht entgegenstehen sind diese in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 14 Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreistagsmitglieder sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil – Geschäftsgang

§ 15 Ladung

(1) Die Einberufung zu den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).

(2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich per Brief, Fax oder E-Mail. Eine fernmündliche Ladung ist wie vorstehend zu bestätigen.

(4) Die Ladung muss den Kreistagsmitgliedern rechtzeitig zugehen, und zwar

1. für den Kreistag spätestens am 10. Tag,
2. für die Ausschüsse spätestens am 7. Tag

vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Bei Versendung mit einfachem Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

(4) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Kreisräte*innen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist.

(5) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am 5. Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 LKrO).

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Sitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

§ 17 Antragstellung

(1) Anträge, wie auch Resolutionsanträge mit direktem Bezug zum Landkreis, die in einer Sitzung des Kreistages oder seiner Ausschüsse behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistages gestellt werden. Sie sind schriftlich beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens 20 Tage vor der Sitzung eingereicht werden. Dem Antragsteller ist schriftlich mitzuteilen, zu welcher Sitzung des zuständigen Ausschusses der Antrag vorgelegt wird und welcher Beschluss in der Sitzung gefasst wurde.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und die Mehrheit der Mitglieder des Kreistages oder Ausschusses der Behandlung zustimmt, oder wenn sämtliche Mitglieder des Kreistages oder des betreffenden Ausschusses anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Dritter notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.

- a) Schließung der Rednerliste,
- b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
- c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
- e) Verweisung in einen Ausschuss,
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
- h) Einwendungen zur Geschäftsordnung,

2. einfache Sachanträge, wie z.B.

- a) Änderungsanträge während der Debatte,
- b) Zurückziehung von Anträgen,
- c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

(5) Anträge von Kreistagsmitgliedern, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

§ 18 Beiziehung von Auskunftspersonen

Der Landrat kann nach eigenem Ermessen oder auf Antrag eines Kreistagsmitglieds Bedienstete des Landratsamtes oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen beiziehen.

Ausgabe 47
Mittwoch 2.11.2022

§ 19 Sitzungsablauf

- (1) Der Ablauf der Sitzungen ist regelmäßig wie folgt:
1. Eröffnung der Sitzung,
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 21),
 4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
 5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
 6. Bekanntgabe über dringliche Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat anstelle des Kreistages oder einem seiner Ausschüsse gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
 7. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen,
 8. Bekanntgaben und Anfragen,
 9. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag und seinen Ausschüssen führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, gilt die Vertretungsregelung nach § 50 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreistagsmitglieder mit Zustimmung des Kreistages von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
- (4) Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Kreistagsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene

Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Fortführung der Sitzung beginnt nicht vor 18 Uhr am Folgetag. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 21 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag und seine Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Wird der Kreistag oder einer seiner Ausschüsse zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22 Beratung

- (1) Ein*e Kreisrät*in oder ein*e Bedienstete*r des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe, im

Ausgabe 47 Mittwoch 2.11.2022

Anschluss an einen laufenden Redebeitrag, sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

- (2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreisrät*innen, nicht an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des jeweiligen Organs voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (7) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig
 1. Geschäftsordnungsanträge,
 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder
 3. Anträge auf Zurückziehung.
- (8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge auf Schließung der Redner*innenliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der/die Antragsteller*in zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf die Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23 Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (2) Wahlen werden (soweit aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen nichts anderes vorgegeben ist) in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber*innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern*innen mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24 Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
 3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisrät*innen ist namentlich abzustimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).
- (6) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist im Gremium bekannt zu geben.

§ 25 Anfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an zugezogene Auskunftspersonen zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Der/die* Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26 Niederschrift

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den/die Protokollführer*in.
- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen
 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. Namen der anwesenden Kreisrät*innen,
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. Abstimmungsergebnis,
 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats,
 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den/die Protokollführer*in und den Vorsitzenden zu unterzeichnen und zeitnah ins Bürger- und Ratsinformationssystem einzustellen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem/der Protokollführer*in gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 27 Einsichtnahme durch Kreisrät*innen, Abschriften

(1) Die Kreisrät*innen sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48 LKrO). Niederschriften und Beschlussauszüge über öffentliche Sitzungen werden in ein internes, nur Kreisrät*innen zugängliches Ratsinformationssystem eingestellt; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

(2) Die Tagesordnungen für nicht öffentliche Sitzungen werden in ein internes, nur Kreisrät*innen zugängliches Ratsinformationssystem eingestellt.

§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger*innen

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürger*innen frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Unterlagen werden auch im Internet veröffentlicht.

IV. Teil – Kreistag und Ausschüsse

§ 29 Zusammensetzung des Kreistages

Der Kreistag besteht aus dem Landrat und 60 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern (Art. 24 LKrO).

§ 30 Zuständigkeit des Kreistages

(1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 Abs. 1 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

(2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisrät*innen (Art. 42 Abs. 2 LKrO).
2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreistagsmitgliedern in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 2 LKrO).
3. Ausschluss von Kreistagsmitgliedern aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
4. Errichtung, Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen.
5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von **500.000 €** übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO).
6. Die Entscheidung über kommunale Zusammenarbeit in den Rechtsformen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie die Beteiligung des Landkreises an sonstigen jur. Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.
7. Die Bestellung der Vertreter*innen des Landkreises in den Organen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Organisationen, wie den Verbandsversammlungen von Zweckverbänden, den Verwaltungsrät*innen von Stiftungen und Kommunalunternehmen oder den Aufsichtsräten privatrechtlicher Unternehmen.
8. Die Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Erding (§ 40 Abs. 3 GVG).
9. Die Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter*innen am Verwaltungsgericht München (§ 28 VwGO).
10. Die Verabschiedung des Berichts gemäß Nr. 6 der Richtlinien für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke.

(3) Über die Realisierung von Investitionen in einer Größenordnung von mehr als **2,5 Mio. €**, die vom Kreistag durch die Bereitstellung der erforderlichen Mittel bereits dem Grunde nach genehmigt wurden, ist der Kreistag zeitnah auf dem Laufenden zu halten.

§ 31 Fraktionen

Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie mindestens 3 Sitze im Kreistag innehaben. Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter*in.

§ 32 Verteilung der Ausschusssitze

- (1) Zur Ermittlung der den einzelnen Parteien und Wählergruppen zustehenden Sitze in Ausschüssen ist das Berechnungsverfahren nach Sainte Lague/Schepers anzuwenden (vgl. Art. 35 Abs. 1 GLKrWG).
- (2) Haben mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz in einem Ausschuss oder einem sonstigen Gremium, wird dieser grundsätzlich derjenigen zugeteilt, die bei der Wahl die höhere Stimmenanzahl erhielt.
- (3) Auf den Losentscheid wird zurückgegriffen, wenn wegen Zusammenschlüssen die betroffenen Parteien oder Wählergruppen nicht mehr mit den Parteien oder Wählergruppen des Wahlvorschlages übereinstimmen. Im Falle von Fraktionsaus- oder Fraktionseintritten wird auf den Losentscheid nur dann zurückgegriffen, wenn dadurch nicht mehr eindeutig feststellbar ist, welche der betroffenen Parteien oder Wählergruppen die Stärkere und welche die Schwächere ist.
- (4) Einzelmitglieder und kleinere Gruppen im Kreistag, die aufgrund des Stärkeverhältnisses in einem Ausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter*innen zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften im Sinn von Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO i.V.m. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 LKrO). Sie können eine*n Sprecher*in und mindestens eine*n Stellvertreter*in benennen.
- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen im Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen (Art. 27 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
- (6) Der freiwillige Verzicht einer Fraktion auf ihr zustehende Sitze zugunsten anderer Gruppierungen ist möglich.

§ 33 Bestellung der Ausschussmitglieder

- (1) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber*innen vor, die sodann als Ausschussmitglieder zu bestellen sind.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall der Verhinderung ein*e Stellvertreter*in namentlich bestellt. Darüber hinaus kann für jedes ordentliche Mitglied ein*e weitere*r Stellvertreter*in bestellt werden. Dieser vertritt das ordentliche Mitglied, wenn auch der/die Stellvertreter*in verhindert ist. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter*in im Falle der Verhinderung zu verständigen und die Sitzungsunterlagen zu übergeben.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Ausschusssitz (Art. 27 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

§ 34 Kompetenzen

- (1) Im Rahmen des ihnen übertragenen Zuständigkeitsbereichs sind die Ausschüsse grundsätzlich für alle Verwaltungsaufgaben zuständig, die nicht dem Kreistag oder dem Landrat vorbehalten sind. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit beschließen sie endgültig.
- (2) Der Kreistag kann Beschlüsse der Ausschüsse nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 35 Kreisausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben den Kreisausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisrät*innen (Art. 27 Abs. 1 LKrO).
- (2) Der Kreisausschuss bereitet grundsätzlich die Verhandlungen des Kreistages vor (Art. 26 Satz 2 LKrO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es gilt, bereits in anderen Ausschüssen vorberatene Angelegenheiten zu einer Gesamtvorlage zusammenzufassen. Bei Behandlung einer Angelegenheit, für die nur ein Fachausschuss und dann der Kreistag zuständig sind, ist dagegen keine weitere Befassung des Kreisausschusses erforderlich.

Ausgabe 47
Mittwoch 2.11.2022

(3) Der Kreisausschuss ist darüber hinaus in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind.

Hierzu gehören im Besonderen

1. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von **500.000 €** (vgl. § 30 Abs. 2 Nr. 5);
2. die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 LKrO, soweit diese nicht dem Landrat übertragen sind und die Organisation des Landratsamtes betreffen.
3. die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer*innen gemäß § 1 Abs. 1 der VO über die Beisitzer in den Ausschüssen und Kammern nach dem Wehrpflichtgesetz und dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz.
4. die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen ab einer Wertgrenze von mehr als **5.000 €**.

§ 36 Krankenhausausschuss

(1) Der Kreistag bestellt einen Krankenhausausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisrät*innen (Art. 27 Abs. 1 LKrO).

(2) Der Krankenhausausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die das Klinikum (Regiebetrieb) betreffen, ausgenommen der Baumaßnahmen.

(3) Der Krankenhausausschuss ist darüber hinaus in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Hierzu gehören im Besonderen

1. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von **500.000 €** bzgl. des Klinikums;
2. die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 LKrO, soweit diese nicht dem Landrat übertragen sind und die Organisation des Klinikums betreffen, sowie bei den Betrieben mit einer 100 %igen Beteiligung des Landkreises.

§ 37 Ausschuss für Bildung und Kultur

(1) Der Kreistag bestellt einen Ausschuss für Bildung und Kultur als ständigen beschließenden Ausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreistagsmitgliedern.

(2) Der Ausschuss für Bildung und Kultur ist zuständig für die Angelegenheiten der Kulturpflege (einschließlich der Verleihung des Kulturpreises), der Bildung und der Schulen, mit Ausnahme der Bauangelegenheiten.

(3) Der Ausschuss für Bildung und Kultur entscheidet in seinem Bereich auch über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von **200.000 €**.

§ 38 Ausschuss für Klima, Natur, Struktur, Umwelt und Verkehr

(1) Der Kreistag bestellt einen Ausschuss für Klima, Natur, Struktur, Umwelt und Verkehr als ständigen beschließenden Ausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreistagsmitgliedern.

(2) Der Ausschuss für Klima, Natur, Struktur, Umwelt und Verkehr fördert in Zusammenarbeit mit den Gemeinden unter Wahrung der Zuständigkeit und Verantwortung der jeweiligen Gebietskörperschaften die wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung im Landkreis Erding. Hierzu gehören insbesondere auch die allgemeine Verkehrsplanung, alle natur-, umwelt- und energierelevanten Angelegenheiten, der Bereich der Naherholung, sowie alle Themen, die mit der Entwicklung und weiteren Planung des Flughafens in Zusammenhang stehen.

(3) Der Ausschuss für Klima, Natur, Struktur, Umwelt und Verkehr ist zuständig für alle Fragen der Landes- und Regionalplanung, die den Landkreis Erding berühren oder zu denen der Landkreis Erding Stellungnahmen abzugeben hat.

Ausgabe 47
Mittwoch 2.11.2022

(4) Der Ausschuss für Klima, Natur, Struktur, Umwelt und Verkehr ist darüber hinaus zuständig für Planung und Bau der Kreisstraßen, den ÖPNV und die Abfallwirtschaft.

(5) Der Ausschuss für Klima, Natur, Struktur, Umwelt und Verkehr entscheidet in seinem Bereich auch über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von **200.000 €**.

§ 39 Ausschuss für Bauen und Energie

(1) Der Kreistag bestellt einen Ausschuss für Bauen und Energie als ständigen beschließenden Ausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreistagsmitgliedern.

(2) Der Ausschuss für Bauen und Energie ist zuständig für Planung, Bau und Unterhalt der landkreiseigenen Hochbauten und für die Vorbereitung grundsätzlicher Entscheidungen für den Kreistag. Dabei sind die Möglichkeiten sparsamer Energieverwendung und nachhaltigen Bauens in besonderem Masse zu berücksichtigen.

(3) Der Ausschuss entscheidet in seinem Bereich auch über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von **200.000 €**

§ 40 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Gemäß Art. 89 LKrO wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, dem sechs Kreisrät*innen als Mitglieder angehören.

(2) Der Vorsitzende und der/die Stellvertreter*in werden vom Kreistag aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt.

§ 41 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII sowie Art. 17 bis 19 AGSG einen Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind

1. der Landrat oder das von ihm bestellte Kreistagsmitglied als Vorsitzender,
2. 6 Mitglieder des Kreistages,
3. 2 vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
4. 6 vom Kreistag gewählte Personen, auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugend- und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.

(3) Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind

1. der/die Leiter*in der Verwaltung des Jugendamtes,
2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter*in tätig ist,
3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
4. ein*e Bedienstete*r der zuständigen Arbeitsagentur,
5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne von § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
6. die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte,
7. ein*e Polizeibeamt*in,
8. der/die* Vorsitzende des Kreisjugendringes oder eine von ihm beauftragte Person, sofern der/die* Vorsitzende des Kreisjugendringes dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
9. Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

(4) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein*e Stellvertreter*in zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

(5) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter*in eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

(6) Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und ihrer Stellvertreter*innen wird in offener Abstimmung durchgeführt (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).

V. Teil – Vertretung des Landkreises in sonstigen Organisationen

§ 42 Vertretung des Landkreises in Organen sonstiger Organisationen

Als Vertreter des Landkreises in sonstigen Organisationen werden ausschließlich Mitglieder des Kreistages Erding entsandt. Die Ermittlung dieser Vertreter*innen erfolgt nach d'Hondt.

VI. Teil – Landrat und Stellvertreter*in

§ 43 Zuständigkeit des Landrats

(1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen (Art. 35 LKrO).

(2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf eine*n Vertreter*in übertragen. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und den Beschlüssen der Kreisorgane.

(3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt soweit erforderlich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO). Von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamtes (z.B. Personaleinsatz, Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).

(5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 46 bis 49 dieser Geschäftsordnung.

(6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzungen dieser Satzung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 30 Abs. 1 LKrO handelt.

Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 2 LKrO ist ein Beschluss des Kreistages nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 44 Einzelne Aufgaben des Landrats

(1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),
2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO),
3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistages übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 2 LKrO).

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises sowie der vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse erlassenen Verwaltungsrichtlinien.
 2. Die Erledigung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6 und 53 LkrO), soweit Art. 30 Abs. 1 Nr. 9 LKrO dem nicht entgegensteht.
 3. Die selbständige Vertretung des Landkreises in den Organen juristischer Personen, soweit nicht für den Einzelfall konkrete Anweisungen des Kreistags oder eines sonst zuständigen Ausschusses vorliegen.
 4. Die Genehmigung zum erstmaligen Einsatz oder zur wesentlichen Änderung von automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 26 Abs. 2 BayDSG).
 5. Der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen sowie die Vornahme sonstiger Rechtshandlungen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge, Stundung, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von **100.000 €** einmaliger oder laufender jährlicher Belastung. Niederschlagung und Erlass uneinbringlicher Forderungen jedoch nur bis **5.000 €**.
 6. Der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von **50.000 €**, höchstens aber **10 %** des Wertes des zugrundeliegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags.
 7. Die Erteilung von Löschungsbewilligungen über Hypotheken, Grund- und Rentenschulden in unbegrenzter Höhe, wenn die Löschung "wegen Bezahlung" erfolgt. Ebenso die Zustimmung zu Pfandfreigaben für Grundstücksteilflächen soweit hierdurch die Sicherung der Hypothek oder Grundschuld nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus alle übrigen Rechtsgeschäfte, die einen Eintragungsantrag oder eine Eintragungsbewilligung zum Grundbuch enthalten, wenn im Einzelfall der Gegenstandswert den Betrag von **75.000 €** nicht übersteigt. Bei Zusammenfassung mehrerer Rechtsgeschäfte in einer Urkunde ist für jedes einzelne Rechtsgeschäft der vorbezeichnete Höchstbetrag maßgebend.
 8. Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich **75.000 €** nicht übersteigt.
 9. Die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von **5.000 €** nicht überschreiten.
 10. Die Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen, die hinsichtlich des Auftragsvolumens zwar die Wertgrenze der Nr. 5 übersteigen, aber von dem zuständigen Kreisorgan bereits grundsätzlich genehmigt wurden, soweit
 - a. der Auftragnehmer als Mindestbietender im Rahmen einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung ermittelt wurde,
 - b. die geschätzten Kosten des ausgeschriebenen Teils der Maßnahme um nicht mehr als **10 %** überschritten werden und
 - c. sich evtl. notwendige überplanmäßige Mittel im Rahmen des § 44 Abs. 4 dieser Satzung bewegen.
 11. Die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.
 12. Die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen (finanziell/Sachspenden) bis zu einer Wertgrenze von **5.000 €**.
- (3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich.
- (4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 45 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach den §§ 46, 47 und 50 dieser Satzung.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO).
- (4) Der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe **50.000 €** Mittel, die durch anderweitige Einsparung zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

§ 46 Dringliche Anordnungen, unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 1 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Allgemeinheit, den Landkreis oder einen Einzelnen zur Folge hätten.
- (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

§ 47 Übertragung personalrechtlicher Befugnisse

- (1) Gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO werden dem Landrat folgende personalrechtlichen Befugnisse zur selbständigen Erledigung übertragen:
 1. Laufbahnbewerber*innen der ersten und zweiten Qualifikationsebene für den Vorbereitungsdienst in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu berufen oder das Beamtenverhältnis zu widerrufen
 2. Kreisbeamt*innen der ersten und zweiten Qualifikationsebene zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen
 3. Kreisbeamt*innen der dritten Qualifikationsebene erstmals ein Amt zu verleihen, sie in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, sowie Kreisbeamt*innen der dritten Qualifikationsebene, die beim Landkreis Erding ihren Vorbereitungsdienst absolvierten, in das Beamtenverhältnis auf Probe zu berufen
 4. Kreisbeamt*innen auf Antrag (vgl. Art. 41 BayBG) oder aufgrund zwingender Gründe (siehe Art. 40 BayBG) zu entlassen
 5. Bis zu dem unter Ziffer 2 genannten Beamt*innen, vergleichbare Beschäftigte einzustellen, höher zu gruppieren und zu entlassen
 6. Beschäftigte nach Ablauf der Probezeit und im Rahmen des Bewährungsaufstieges höher zu gruppieren
 7. Auszubildende, Fleischbeschauer*innen und Fleischbeschauerärzt*innen einzustellen und zu entlassen
 8. Befristete Arbeitsverhältnisse, insbesondere zur Urlaubsvertretung oder zur Durchführung von AB-Maßnahmen sowie Arbeitsverhältnisse mit "geringfügig Beschäftigten", abzuschließen
 9. Auflösungsverträge mit Beschäftigten zu schließen
- (2) Gemäß Art. 34 Abs. 2 Satz 1 LKrO werden dem Landrat übertragen:
 1. Die Anerkennung von Zeiten privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse, Ausbildungszeiten und sonstiger Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie die Anerkennung von Dienststunfällen nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 2. Die Entscheidung über die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes und die Zulassung zur Wiederholungsprüfung für Beamte auf Widerruf sowie die Entscheidung über die Verkürzung der Probezeit

Ausgabe 47
Mittwoch 2.11.2022

- entsprechend den Vorgaben der Laufbahnverordnung für die Kreisbeamten der ersten, zweiten und dritten Qualifikationsebene
3. Die Entscheidung über Anträge von Bediensteten, wie etwa auf Genehmigung von Nebentätigkeiten, Sonderurlaub, Auszahlung von Gehaltsvorschüssen
 4. Auf Antrag die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse der Kreisbediensteten nach den jeweiligen Altersteilzeit-Regelungen weiterzuführen, sofern aufgrund gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Vorgaben hierauf ein Rechtsanspruch besteht und dem keine dringlichen dienstlichen Belange entgegenstehen.

(3) Der Landrat ist befugt, die ihm nach Abs. 1 und 2 übertragenen Angelegenheiten auf die am Landratsamt tätigen Bediensteten zu übertragen und hierfür Zeichnungsvollmacht zu erteilen.

§ 48 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamtes

(1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgaben zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen. Eine darüberhinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO).

Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.

(2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und die Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamt*innen aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 49 Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen der vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 50 Stellvertreter*in des Landrats

(1) Der/die gewählte Stellvertreter*in des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Obliegenheiten (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurz dauernder Abwesenheit bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamtes durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

(2) Der Landrat soll den/die Stellvertreter*in im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamtes informieren.

(3) Ist auch der/die gewählte Stellvertreter*in verhindert, so vertritt den Landrat

1. im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistages bestellte weitere Vertreter*innen, bei dessen Verhinderung das älteste Kreistagsmitglied,
2. im Übrigen der/die Verwaltungsbeamt*in des höheren Dienstes, den/die der Landrat bestimmt, bei dessen/deren Verhinderung der/die dienstälteste juristische Staatsbeamt*in im Landratsamt.

(4) Zum weiteren Stellvertreter*in können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 36 Halbsatz 2 LKrO).

(5) Der Landrat hat seine Stellvertreter*in schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten



Ausgabe 47
Mittwoch 2.11.2022

nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Kreisbedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

§ 51 Entschädigungsleistungen

(1) Der Kreistag beschließt im Einvernehmen mit dem/der gewählten Stellvertreter*in über die besondere Entschädigung, die ihm/ihr neben der als Kreistagsmitglied gewährten Entschädigung zusteht; sie ist nach dem Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen.

(2) Der/die weitere Stellvertreter*in des Landrats erhält eine Entschädigungsleistung von der Hälfte der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung des/der gewählten Stellvertreter*in.

VII. Teil – Landratsamt

§ 52 Landratsamt

(1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamtes erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.

(2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).

(3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil – Schlussbestimmungen

§ 53 Geltungsdauer

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Erding in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Erding zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts, des Geschäftsgangs des Kreistags und über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Kreisbürgern*innen vom 17.12.2018 außer Kraft.

(2) Diese Satzung tritt spätestens mit Ablauf der Amtsperiode 2020-2026 des Kreistages Erding außer Kraft.

Erding, 15.10.2020

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat